



Bekanntmachung

über den Beschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Altmannstein, Landkreis Eichstätt

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in seiner Sitzung vom 15.01.2019 die Einleitung des Verfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Änderung beinhaltet 3 Teilbereiche:

Der Markt Altmannstein kommt mit dieser Änderung der Aufforderung nach, die **Teilfläche 1 - Sondergebiet „Öffentliche Versorgungsbetriebe“** an den tatsächlich vorhandenen Bestand anzupassen. Die Bauwerke des Bayernwerkes, der Telekom, des Bauhofes sowie der Feuerwehr entsprechen der Nutzung eines Sondergebietes. Derzeit ist die Fläche im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet bzw. auf Fläche der Telekom ein Mischgebiet eingetragen.

Des Weiteren soll eine Fläche des vorhandenen Gewerbegebiets entlang der Hagenhiller Straße in ein Mischgebiet umgewandelt werden (**Teilfläche 2 – Mischgebiet „Hagenhiller Weg Äcker“**). Die Umwandlung soll eine Wohnbaunutzung zusätzlich zu Gewerbebetrieben ermöglichen. Zusätzlich wirkt sich die Ausweisung eines Mischgebietes positiv auf die tatsächlich benötigten Flächen nach Wohnbauflächen aus, lässt aber noch genügend Raum zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben.

Auf der **Teilfläche 3 - Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Kochberg“** ist beabsichtigt, die landwirtschaftliche Nutzfläche in ein Sondergebiet umzuwandeln. Konkreter Anlass ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen privaten Bauträger. Zudem möchte der Markt Altmannstein mit der Ausweisung einer Fläche zur Nutzung von Sonnenenergie, der im Landesentwicklungsprogramm Bayern verankerten Ziele zur verstärkten Erschließung und Nutzung von regenerativen Energien auf kommunaler Ebene nachkommen.

Teil 1 - Sondergebiet „Öffentliche Versorgungsbetriebe“

Eine Fläche entlang der Hagenhiller Straße in Altmannstein soll als Sondergebiet ausgewiesen werden. Dies betrifft u.a. den Bauhof, die Feuerwehr und die Bayernwerk Anlage.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Altmannstein:
Fl.-Nrn. 732/10, 732/11, 732/12

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: von der Straßenfläche mit der Fl.-Nr. 820/2 (TF) und von dem privat bebautem Grundstück mit der Fl.-Nr. 732/9 der Gemarkung Altmannstein

im Osten: von der Straßenfläche mit der Fl.-Nr. 820/2 (TF) der Gemarkung Altmannstein

im Süden: von den bebauten Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 732/13 und 732/15 der Gemarkung Altmannstein

im Westen: von der Straßenfläche mit der Fl.-Nr. 732/16 (TF) der Gemarkung Altmannstein

Gemäß derzeit gültigem Flächennutzungsplan des Marktes Altmannstein stellen die zur Änderung vorgeschlagenen Flächen eine Mischgebietsfläche (Fl.-Nr. 732/11) und eine Gewerbegebietsfläche (Fl.-Nrn. 732/10 und 732/12) dar.

Das Gebiet entlang der Hagenhiller Straße in Altmannstein soll als „Sondergebiet“ ausgewiesen werden.

Teil 2 – Mischgebiet „Hagenhiller Weg Äcker“

Eine Fläche entlang der Hagenhiller Straße in Altmannstein soll als Mischgebiet ausgewiesen werden.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Altmannstein:
Fl.-Nrn. 732/15, 732/13, 732/18, 732/17, 725, 724, 723, 722/2, 722, 721, 720, 719, 718 (TF), 719/2 (TF), 732 (TF), 717/2 (TF)

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: von dem bebauten Grundstück mit der Fl.-Nr. 732/12 der Gemarkung Altmannstein

im Osten: von der Straßenfläche mit der Fl.-Nr. 820/2 (TF) und von der Waldfläche mit der Fl.-Nrn. 732 (TF) der Gemarkung Altmannstein

im Süden: von der Waldfläche mit der Fl.-Nur. 732 (TF) der Gemarkung Altmannstein

im Westen: von der Straßenfläche mit der Fl.-Nr. 732/16 (TF) und 717/2 (TF), von der Waldfläche mit der Fl.-Nr. 719/2 (TF) und 675 (TF), von der landwirtschaftlichen Fläche mit der Fl.-Nr. 718 (TF) der Gemarkung Altmannstein

Gemäß derzeit gültigem Flächennutzungsplan des Marktes Altmannstein stellen die zur Änderung vorgeschlagenen Flächen eine Gewerbegebietsfläche dar.

Das Gebiet entlang der Hagenhiller Straße in Altmannstein soll als „Mischgebiet“ ausgewiesen werden.

Teil 3 - Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage am Kochberg"

Eine Fläche südlich von Altmannstein soll zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Sondergebiet ausgewiesen werden.

Das Plangebiet beinhaltet folgendes Grundstück der Gemarkung Altmannstein:
Fl.-Nr. 663

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: von der Straßenfläche mit der Fl.-Nr. 657/2 (TF) der Gemarkung Altmannstein

- im Osten: von den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit den Fl.- Nrn. 670 (TF), 669, 668 und der Straßenfläche mit der Fl.-Nr. 665/2 (TF) der Gemarkung Altmannstein
- im Süden: von der Straßenfläche mit der Fl.-Nr. 665/2 (TF) der Gemarkung Altmannstein
- im Westen: von der landwirtschaftlichen Fläche Fl.-Nr. 661/1 der Gemarkung Altmannstein

Gemäß derzeit gültigem Flächennutzungsplan des Marktes Altmannstein stellt die zur Änderung vorgeschlagene Fläche eine Grünfläche, mit hauptsächlicher Zweckbestimmung als Ackerland, dar.

Die Fläche südlich von Altmannstein soll zur Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage als „Sondergebiet“ ausgewiesen werden.“

Der Beschluss des Gemeinderates zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Weiter wurde in der Sitzung vom 15.01.2019 der ausgearbeitete Änderungsentwurf des Ingenieurbüros Eder, Gabelsberger Str. 5, 93047 Regensburg in der Fassung vom 15.01.2019 nebst Begründung in der Fassung vom 15.01.2019 gebilligt; gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 15.01.2019 liegt zur vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 31.01.2019 bis einschließlich 05.03.2019

im Rathaus des Marktes Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein (Marktbauamt, II. Stock, Zi.-Nr. 2.04), während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Jeder Interessierte kann die Planunterlagen einsehen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden erläutert; Fragen werden beantwortet.

In diesem Zeitraum können Einwendungen, Hinweise oder Anregungen schriftlich oder auch zu Protokoll gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist. Ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Altmannstein, 17.01.2019

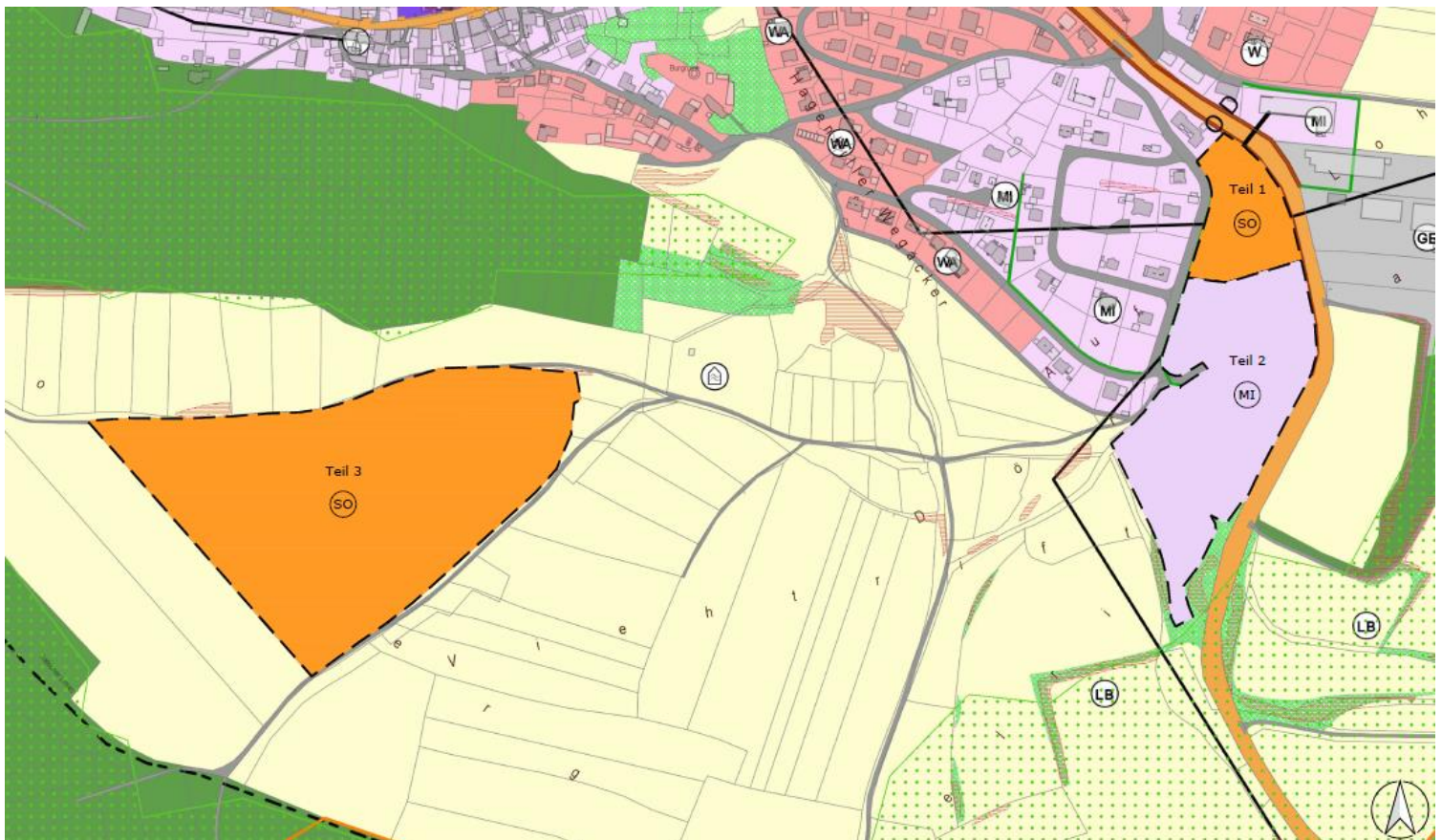
Markt Altmannstein

gez.

Norbert Hummel
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 22.01.2019,
abgenommen am 06.03.2019.

**Anlage zur Bekanntmachung
über den Beschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes
des Marktes Altmannstein, Landkreis Eichstätt**



Teilfläche 1 - Sondergebiet „Öffentliche Versorgungsbetriebe“

Teilfläche 2 - Mischgebiet „Hagenhiller Weg Äcker“

Teilfläche 3 - Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Kochberg“